

Satzung des Tennisclub Gruibingen e.V.



§ 1 Name.

¹Der Verein führt den Namen Tennisclub Gruibingen und hat seinen Sitz in Gruibingen. ²Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 Zweck.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) ¹Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. ²Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2a Tätigkeitsvergütung.

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von (1) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes e.V.

§ 5 Mitgliedschaft.

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die einen einwandfreien Leumund und keine kriminellen Vorstrafen hat.
- (2) Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) ¹Jeder Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen. ²Die Namen der Antragsteller werden monatlich den Mitgliedern bekanntgegeben.
- (4) Einsprüche sind innerhalb von zwei Monaten schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten, der sie zu prüfen hat und innerhalb eines Vierteljahres nach Abgabe des Aufnahmeantrages entscheidet.
- (5) ¹In Zweifelsfällen hat der Gesamtvorstand das Recht, die Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückzustellen und dieser zu überlassen. ²Während der Übergangszeit hat der Antragsteller das Recht, am Spielbetrieb - wie jedes ordentliche Mitglied - teilzunehmen. ³Mit Abgabe des Aufnahmeantrages unterwirft er sich den Satzungen des Vereins, die ihm innerhalb von 14 Tagen zugehen.
- (6) Bei schriftlichen Einsprüchen darf der Antragsteller am Spielbetrieb nicht teilnehmen.
- (7) Bei Eintritt gelten die zusätzlich zu diesem § getroffenen Vereinbarungen des Gesamtausschusses über eventuell zu erbringende Leistungen.

§ 6 Arten der Mitglieder.

Der Verein besteht aus

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktiven Mitgliedern
3. Passiven Mitgliedern
4. Jugendlichen Mitgliedern

§ 7 Rechte der Mitglieder.

- (1) ¹Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Tennissport überhaupt, erworben haben. ²Sie zahlen keinen Beitrag.

- (2) ¹Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und den vollen Beitrag entrichten. ²Sie haben das Recht, Vereinsgeräte und Plätze zu Übungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) ¹Passive Mitglieder sind die Mitglieder, die den Tennissport aktiv nicht betreiben, jedoch den Verein fördern und den Kontakt mit ihm aufrechterhalten wollen. ²Ihre Stellung wird durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erworben, womit gleichzeitig der verminderte Beitrag erhoben und auf die aktive Ausübung des Tennissports verzichtet wird, jedoch sonst die gleichen Rechte wie die der aktiven Mitglieder bestehen bleiben. ³Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung ist zu jedem Zeitpunkt möglich, in passive Mitgliedschaft nur zu Beginn eines Jahres.
- (4) ¹Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch - soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben - bei Mitgliederversammlungen Anträge stellen und an den Diskussionen teilnehmen. ³Für den Spielbetrieb selbst sind sie - unter Beachtung der Spielordnung - aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder.

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, dessen Satzungen und Verordnungen einzuhalten und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- (2) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen bis in Höhe von 10% des Jahresbeitrages werden durch den Gesamtvorstand festgesetzt.
1. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufnahme durch den Vorstand zu zahlen.
 2. Der Mitgliedsbeitrag wird spätestens bis zum 30. März eines jeden Jahres fällig.
 3. ¹Hat ein Mitglied bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt und ist es der Mahnung durch den Kassenwart mit der Zahlung bis zum 30. April nicht nachgekommen, erfolgt automatisch Spielsperre bis zur Beitragszahlung. ²Zahlungsverzug und

Spielsperre werden bekanntgegeben. ³In begründeten Härtefällen kann mit dem Vorstand eine Beitragszahlung außerhalb dieser Regel vereinbart werden.

- (3) Jedes Mitglied kann für die von den Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängten Strafen und für die Beschädigung des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft.

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei
1. Tod
 2. Austritt
 3. Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Mitglied, das gegen das Ansehen, die Satzung oder Beschlüsse des Vereins in schuldhafter Weise verstößt, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) ¹Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. ²Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. ³Dem betroffenen Mitglied ist binnen 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 10 Vereinsvertretung.

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassierer
- (3) ¹Der Vorstand und die technische Leitung (Gesamtausschuss) wird alle zwei Jahre in zwei Wahlgruppen im Wechsel gewählt.
1. Wahlgruppe 1
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Kassierer
 - c) Jugendleiter
 - d) Wirtschaftsführer
 - e) Jugendsprecher
 - f) Beisitzer

2. Wahlgruppe 2

- a) 2. Vorsitzender
- b) Schriftführer
- c) Sportwart
- d) Inventarverwalter
- e) Jugendsprecher
- f) Beisitzer

²Die technische Leitung und die Beisitzer bilden mit dem Vorstand den Gesamtausschuss. ³Wiederwahl ist zulässig.

- (4) ¹Sitzungen des Gesamtausschusses finden nach Bedarf statt. ²Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Gesamtausschusses müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. ³Der Gesamtausschuss ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlussfähig, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) ¹Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorzulegen, die Berichte müssen vom Vorstand unterschrieben sein. ²Der Kassenbericht muss vorher von beiden Kassenprüfern (Clubmitglieder) auf die Richtigkeit hin überprüft und unterschrieben sein. ³Jedem Mitglied ist die Einsichtnahme in die Jahresabschlussberichte vor der Hauptversammlung möglich.

§ 11 Pflichten der Vorstandsmitglieder.

- (1) ¹Der erste und der zweite Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. ²Im Innenverhältnis vertritt der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden jedoch nur im Falle von dessen Verhinderung.
- (2) ¹Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht von den Sacharbeitern selbst erledigt werden. ²Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Gesamtausschusses und der Mitgliederversammlung. ³Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (3) ¹Der Kassierer hat die gesamte Kassenverwaltung zu führen. ²Über Ausgaben des Vereins entscheidet der Gesamtausschuss im Rahmen des Haushaltsplans. ³Anzuweisende Rechnungen bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden.

- (4) ¹Der Sportwart leitet den gesamten sportlichen Ablauf.
²Zu seiner Unterstützung kann ein Sportausschuss eingesetzt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer.

- (1) ¹Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und deren Befund im Kassenbuch schriftlich niederzulegen. ²Sie haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen und bei Richtigkeit zu bescheinigen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen - die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen - der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Gesamtausschusses beschließt, zu berichten.

§ 13 Wahlen.

- (1) ¹Scheidet ein Ausschussmitglied innerhalb einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. ²Bis dahin ernennt der Gesamtausschuss einen Stellvertreter.
- (2) ¹Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. ²Offene Wahlen sind bei einstimmiger Zustimmung der Hauptversammlung möglich.
- (3) ¹Bei allen Wahlen ist einfache Mehrheit erforderlich.
²Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

§ 14 Mitgliederversammlungen.

- (1) ¹Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und werden von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. ²Alle ortsansässigen stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher - unter Angabe der Tagesordnung - mündlich oder durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt Gruibingen davon in Kenntnis zu setzen. ³Die übrigen Mitglieder sind schriftlich mit gleicher Frist unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) ¹Die erste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des Geschäftsjahres (Hauptversammlung) muss folgende, regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung haben:
1. Jahresbericht
 2. Rechnungsbericht und Berichte der Kassenprüfer
 3. Genehmigung des Haushaltsplanes

4. Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Anträge
6. Neuwahlen

²Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände der Tagesordnung beschlussfähig.

- (3) ¹Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. ²Diese sind spätestens acht Tage vor der Versammlung beim 1.Vorstand schriftlich zu stellen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen. ³Neue Anträge aus der Versammlung heraus sind unzulässig.
- (4) ¹In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. ²Wenn ein mit diesem Mitglied abzuschließendes Rechtsgeschäft zur Verhandlung steht, ist das beteiligte Mitglied nicht stimmberechtigt. ³Bei einer Abstimmung über eine Differenz zwischen dem Verein und einem Mitglied sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- (5) ¹Bei Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) ¹Beschlüsse haben - wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird - sofort bindende Kraft für den Verein. ²Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden bekanntgegeben und in ein Protokollbuch eingetragen. ³Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (7) ¹Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 1. Auf Beschluss des Gesamtausschusses.
 2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand.²Sie müssen innerhalb von 14 Tagen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§ 15 Vereinsjugend.

¹Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendsatzung. ²Die Konstitution Jugendsatzung sowie deren Änderungen werden mit Bestätigungsbeschluss des Gesamtausschusses wirksam.

§ 16 Auflösung des Vereins.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen zwei Drittel für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gruibingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gruibingen, den 13. Mai 2015

Eingetragen in das
Vereinsregister Göppingen